

## Amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg

### Allgemeinverfügung über eine räumliche und zeitliche Beschränkung des Versammlungsrechts innerhalb eines Korridors für den Castor-Transport

Innerhalb des nachfolgend dargestellten Transportkorridors wird das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit eingeschränkt:

- I. Unangemeldete öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge (sogenannte Spontanversammlungen) werden für den Zeitraum vom 06.11.2004, 00.00 Uhr, bis zum 16.11.2004, 24.00 Uhr, in dem unter IV dargestellten Korridor untersagt.
- II. Alle öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge werden für den Zeitraum vom 08.11.2004, 00.00 Uhr, bis zum 16.11.2004, 24.00 Uhr, in dem unter IV dargestellten Korridor untersagt.
- III. Die Verbote zu I und II treten spätestens außer Kraft, sobald der Castor-Transport vollständig in das umzäunte Gelände des Zwischenlagers eingefahren ist. Im Übrigen wird die Ordnungsbehörde unverzüglich räumlich bestimmte Streckenabschnitte freigeben, wenn diese nicht mehr für den Transport benötigt werden.
- IV. Die Untersagungen beschränken sich auf folgende räumliche Bereiche:
  - a) Die Eisenbahnstrecke Lüneburg - Dannenberg einschließlich eines Bereiches von 50 m beiderseits aller Gleisanlagen im Stadtgebiet von Lüneburg, die drei von der Dahlenburger und Bleckeder Landstraße abzweigenden Zufahrten zum Bahnhof, einschließlich des Platzes zwischen Ost- und Westbahnhof (Bahnhofstraße), einschließlich des Bahnhofsbereiches; 50 m beiderseits der Bahnstrecke von Lüneburg nach Dannenberg einschließlich aller höhengleichen Bahnübergänge und der gesamten Brückenbauwerke der Strecke sowie einer in den Anhängen 1 und 2 näher bezeichneten Fläche um den Zaun der Umladestation Dannenberg.



- b) Die Transportstrecke Dannenberg - Gusborn - Gorleben, einschließlich eines Bereiches 50 m beiderseits der Transportstrecke, einschließlich 500 m im Radius um den Eingang des Zwischenlagers.



- c) Die Transportstrecke Dannenberg - Quickborn - Langendorf - Gorleben, einschließlich der Verbindungsstraßen von Quickborn und Kacherien nach Gusborn und eines Bereiches von 50 m beiderseits der Transportstrecke, einschließlich 500 m im Radius um den Eingang des Zwischenlagers.



Die Streckenabschnitte sind im Anhang 1 dieser Verfügung detailliert dargestellt. Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verfügung.

- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieser Verfügung wird angeordnet.
- VI. Diese Verfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## Begründung:

### 1. Voraussetzungen für die Beschränkung des Versammlungsrechts

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund internationaler Verträge völkerrechtlich verpflichtet, atomaren Abfall, der in der Wiederaufarbeitungsanlage La Hague aufbereitet worden ist, wieder in das Bundesgebiet zurückzunehmen. Der Bundesumweltminister hat im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strahlenschutz in Salzgitter das Zwischenlager Gorleben als Transportziel festgelegt. Das Transportbehälterlager Gorleben ist das bislang einzige in Deutschland zugelassene Zwischenlager für radioaktive Abfälle aus der Wiederaufarbeitung.

Die Deutsche Bahn Nuclear Cargo + Service GmbH Hanau ist aufgrund einer vollziehbaren Genehmigung des Bundesamtes für Strahlenschutz (in Salzgitter) vom 27.04.2004 gem. § 4 des Atomgesetzes berechtigt, bis einschließlich 31.12.2004 radioaktive Abfälle nach Gorleben zu transportieren. Jede nach rechtsstaatlichen Grundsätzen erteilte Genehmigung ist verfassungsrechtlich aus den Art. 19, 20 des Grundgesetzes geschützt. Das Land Niedersachsen ist aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umorganisation der Polizei und zur Änderung dienst- und personalrechtlicher Bestimmungen vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen durch die zuständigen Behörden zu ergreifen, damit es nicht zu unrechtmäßigen Eingriffen in bestehende Rechtspositionen kommt.

Diese Verfügung beruht auf § 15 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.1999 (BGBl. I S. 1818), i. V. m. den §§ 35 und 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Bundes i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) und § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.1997 (Nds. GVBl. S. 489).

Gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes kann die zuständige Behörde die Versammlung untersagen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die Vorschrift umfasst auch die Möglichkeit, Demonstrationen innerhalb räumlich beschränkter Bereiche zu untersagen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1985; BVerfGE 69, S. 315 ff, S. 362 - „Brokdorf“).

§ 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes ist eine gesetzlich vorgesehene Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 2 des Grundgesetzes. Bei Einschränkungen der Versammlungsfreiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die grundlegende Bedeutung der Grundrechte im demokratischen Gemeinwesen zu beachten. Dabei hat die Versammlungsfreiheit nur dann und ausnahmsweise zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung ergibt, dass dies zum Schutze gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (BVerfGE 69, S. 315 ff, 349 f).

Das Bundesverfassungsgericht hat die Einschränkung bzw. Auflösung ganzer Versammlungen unter zwei Voraussetzungen zugelassen

- a) zum Schutz anderer mit dem Versammlungsrecht gleichwertiger Rechtsgüter bei einer unmittelbar aus erkennbaren Umständen her leitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter **oder**
- b) wenn zu befürchten steht, dass die Versammlung oder der Aufzug im Ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder dass der Veranstalter oder sein Anhang einen

solchen Verlauf anstrebt oder zumindest billigt (kollektive Unfriedlichkeit der gesamten Versammlung).

Auch wenn eine oder beide Voraussetzungen erfüllt sind, darf das Versammlungsrecht nur unter strikter Wahrung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beschränkt werden. Die Behörden haben grundsätzlich die Pflicht, Versammlungen zu schützen. Nur in nicht auflösbaren Konfliktfällen und bei polizeilichen Notstandssituationen ist die Behörde rechtlich gehalten, die Versammlung zu untersagen, um Schaden von gleichwertigen Rechtsgütern abzuwenden.

Zum Schutz von Rechtsgütern, die dem Demonstrationsrecht gleichwertig sind, ist es hier erforderlich, Versammlungen innerhalb des oben beschriebenen Transportkorridors für einen begrenzten Zeitraum zu untersagen. Es besteht gegenwärtig eine auf Tatsachen und Erkenntnisse gestützte Gefahrenprognose, dass hochwertige Rechtsgüter sowohl Dritter als auch der Allgemeinheit bei, während und im Umfeld der beabsichtigten Demonstrationen gefährdet werden. Dem Genehmigungsinhaber soll die Ausübung seines Transportrechtes vereitelt werden, wobei mindestens Sachschäden einkalkuliert werden. Außerdem soll in den Bahn- und Straßenverkehr eingegriffen werden.

Während der von den Initiativen "Bäuerliche Notgemeinschaft", "X-tausendmal quer", "Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow Dannenberg" (BIU) und "Widersetzen" organisierten oder unterstützten Demonstrationen kam es anlässlich der bisherigen Transporte zu rechtswidrigen Blockaden und teilweise zu Gewalttätigkeiten. Dies ist auch bei diesem Transport mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

## **2. Gefahrenprognose**

### **Bisherige Erfahrungen**

Die Gefahrenprognose stützt sich zunächst auf die Erfahrungen der letzten sieben Castor-Transporte.

Während der Transporte der Jahre 1995 bis 1997 und 2001 bis 2003 gab es im Zusammenhang mit den bestätigten oder spontanen Versammlungen zahlreiche rechtswidrige Blockadeaktionen, zum Teil mit bis zu 1.500 Teilnehmern. Dabei kam es teilweise auch zu gewalttätigen Übergriffen (Straftaten von erheblicher Schwere, insbesondere gemäß §§ 240, 223, 224, 315, 315 b, 316 b StGB). Die Straftaten wurden mindestens gelegentlich, z.T. auch direkt aus dem Schutz der Demonstrationen heraus begangen.

Beispielhaft werden die folgenden Blockaden und Straftaten anlässlich der letzten Castor-Transporte genannt:

#### **März 2001:**

1. Vom 24. bis 27.03.2001 fand bei Nahrendorf in ca. 650 m Entfernung zum Bahnübergang Eichdorf ein Castor-Camp statt, von dem aus die Teilnehmer die Beschädigung der Gleise durchführten. Auch wurden in den angrenzenden Wäldern die Wege durch Baumstämme blockiert, um der Polizei das Nachrücken von Kräften unmöglich zu machen.
2. Vom 24.03. bis 30.03.2001 fand in Wendisch Evern eine von der Gruppe "X-tausendmal quer" organisierte Mahnwache statt. Aus der Mahnwache heraus begaben sich am 26.03.2001 gegen 14.30 Uhr 400 - 500 Personen zu einer etwa 200 m langen Sitzblockade auf die Gleise bei Wendisch Evern. Der angegangene Ort wurde

ausgesucht, weil die Gleise dort unterhalb einer ca. 10 m hohen und sehr steilen Böschung liegen und die Polizei die Strecke deswegen schlecht räumen konnte. Auch am 27.03.2001 kam es nachmittags, nach der Durchbrechung einer Polizeikette durch etwa tausend Personen, wieder zu einer Sitzblockade großen Ausmaßes.

3. Im Anschluss an eine bestätigte Versammlung der BIU Lüchow-Dannenberg auf dem Marktplatz in Dannenberg mit anschließendem Aufzug von der Marschtorstraße zur Esso-Wiese am 27.03.2001 von 18.30 bis 20.00 Uhr blieb ein Teil der Versammlungsteilnehmer vor Ort. Die anderen Teilnehmer verstreuten sich, und es kam zu zahlreichen unangemeldeten Versammlungen auf den Straßen in geringer Entfernung zu den Bahngleisen und der Umladestation.  
Gegen 19.10 Uhr kam es in Dannenberg "Am Besenberg" unweit der Esso-Wiese zu einer spontanen Versammlung von ca. 100 Personen, die sich schnell ausweitete. Wenig später wurden die Polizeieinheiten vor Ort durch schwarz gekleidete und vermummte Personen angegriffen, massiv mit Steinen und Molotow-Cocktails beworfen und mit Signalmunition beschossen. Gegen 19.40 Uhr griff eine Gruppe von ca. 300 Demonstranten zwei Einsatzfahrzeuge der Polizei an, die in Dannenberg Am Besenberg eingesetzt waren. Dabei warfen die Täter Gullydeckel, Flaschen und Steine auf die Einsatzfahrzeuge, schlugen mit Brechstangen und Grenzpfosten auf sie ein und feuerten mit Signalmunition in den Innenraum eines der Fahrzeuge. Dem sich in dem einen Fahrzeug befindenden Beamten gelang es erst durch das Ziehen seiner Dienstwaffe, die Angreifer abzuhalten. Das Einsatzfahrzeug wurde stark beschädigt.  
Aus der Menge der Demonstranten wurde zum gleichen Zeitpunkt auch wiederholt mit Signalmunition auf einen Polizeihubschrauber geschossen, der über dem Ort kreiste.
4. Am 28.03.2001 kam es morgens gegen 10.00 Uhr in Dannenberg auf der Esso-Wiese zu einem unangemeldeten Aufzug von ca. 500 Personen, der Richtung Am Besenberg/Gleisdreieck zog. Dort wurden brennende Barrikaden auf den Schienen errichtet und Polizeibeamte angegriffen: Aus einer Menge von ca. 150 Demonstranten lösten sich plötzlich 50 bis 80 Personen und stürmten auf eine kleine Gruppe von Polizeibeamten zu. Sie bewarfen die Beamten mit Steinen und Flaschen und schlugen mit herausgerissenen Straßenschildern und Stöcken auf sie ein.  
In der Marschtorstraße in der Nähe der Esso-Wiese rissen ca. 20 Demonstranten den Bauzaun einer in dieser Straße ansässigen Firma ein und errichteten damit eine Barrikade auf der Fahrbahn. Aufklärungskräfte wurden mit Steinen beworfen.

#### **November 2001:**

5. Am 12.11.2001 wurden im Bereich Hitzacker (Bahnkilometer 183,1) die Gleisanlagen unterhöhlt. Die Tatverdächtigen gehörten zu einer Gruppe von ca. 600 Personen, die sich trotz des bestehenden Versammlungsverbotes auf die Bahngleise begaben. Die Gleisanlage wurde auf einer Länge von 12 m unterhöhlt, der Schotter unter den Schwellen sowie Befestigungsmaterial entfernt.
6. Im Anschluss an eine angemeldete Versammlung am 12.11.2001 in Hitzacker besetzten um 19.20 Uhr ca. 600 Personen die Gleise im Bereich Hitzacker, Bahnübergang Bahnhofstraße (Bahnkilometer 182,7). Die Versammlung in Hitzacker wurde von den Veranstaltern um 19.35 Uhr für beendet erklärt. Diese forderten gleichzeitig auf, sich in Richtung Gleisbett zu begeben. Eine Abwanderung von ca. 1.400 Teilnehmern in diese Richtung war erkennbar. Um 20.20 Uhr befanden sich ca. 1.500 Personen auf den Gleisen. Im Laufe der Versammlung kam es zu Sachbeschädigungen an polizeilichen Einsatzfahrzeugen (mehrere Reifen wurden zerstochen).

**November 2002:**

7. Am 07.11.2002 wurde gegen 18.00 Uhr durch Polizeikräfte fest gestellt, dass unbekannte Täter vermutlich im Schutze mehrerer Straßenblockaden die Kreisstraße K 15 im Bereich zwischen den Ortschaften Quickborn und Langendorf in Höhe km 49,1 in einer Länge von 1,20 m und einer Tiefe von ca. 1,00 m unterhöhlt hatten. Auf den Kreisstraßen K 29 und K 15 zwischen den Ortschaften Quickborn und Langendorf sowie im Kreuzungsbereich in Richtung Kacherien befanden sich mehrere Straßenblockaden durch frisch gefällte Straßenbäume und Heuballen, die teilweise in Brand gesetzt wurden. Unter den blockierenden Personen befanden sich polizeibekannte Atomkraft- bzw. Castorgegner. Als Blockademittel wurden auch mehrere Trecker und Pkw eingesetzt. An der Blockade in Quickborn nahmen im Laufe des Abends zeitweilig bis zu 150 Personen teil.
8. Gegen 18.25 Uhr erreichten 25 Traktoren aus Richtung Gusborn kommend Splietau und wurden auf der L 256 quergestellt. Die Fahrer verließen ihre Fahrzeuge, so dass die Ortsdurchfahrt nicht mehr passierbar war. Nach Kooperationsgesprächen mit der Polizei konnte diese Blockade um 21.00 Uhr aufgelöst werden.
9. Aus einer Versammlung im Clamart-Park (sogenanntes "Info-Camp") heraus wurde am 12.11.2002 die Besetzung der Bahnstrecke im Bereich Lüneburg verabredet. Am 13.11.2002 musste um 10.54 Uhr der Intercity-Express ICE 71 bei Bahnkilometer 133,4 im Bereich "Arenskuhle" eine Notbremsung einleiten, da sich 44 Personen im Bereich der Gleisanlagen aufhielten.
10. In der Ortslage Hitzacker bewegten sich am 13.11.2002 ca. 800 Personen in 10 bis 12 Gruppen in Richtung Bahngleise. Polizeiliche Absperrungen wurden über Privatgrundstücke umgangen. Im Bereich der Ortslage Hitzacker wurden 38 Polizeifahrzeuge beschädigt. Allein im Bereich des Ahornweges wurden an 30 Polizeifahrzeugen die Reifen zerstoßen bzw. die Scheiben eingeworfen. Auf der Straße und den Schienen kam es zu zahlreichen Blockaden. Insbesondere im Bereich der Freien Schule bei Bahnkilometer 183,4 versuchten ca. 160 Personen auf die Gleise zu gelangen, was einem Teil der Gruppe auch gelang.
11. Am 14.11.2002 kam es in der Ortslage von Laase wie bereits anlässlich der voran gegangenen Transporte zu einer großen Straßenblockade der Initiative "X-tausendmal quer" mit über 1.200 Teilnehmern. Die Straße musste von Polizeikräften geräumt werden.

**November 2003:**

12. Am Vormittag des 11.11.2003 fand auf der Schienenstrecke im Bereich der Ortschaft Rohstorf bei Bahnkilometer 215,4 eine Blockadeaktion statt. Ca. 150 Personen beteiligten sich an der Sitz- und Stehblockade auf den Gleisen.
13. Am 10.11.2003 wurde die L 256 im Bereich Groß Gusborn mehrfach blockiert. Die Blockade der L 256 begann zunächst mit 13 Traktoren. Dann erfolgte ein Zulauf von ca. 100 Personen, die die Polizeisperre durchbrachen und sich zu den Traktoren begaben. Darüber hinaus wurde die Kreuzung der L 256 mit der K 29 in Richtung Quickborn mittels 10 Traktoren und einem Unimog blockiert. Die Fahrzeugführer verließen ihre Fahrzeuge und entfernten sich. Die Kreuzung wurde um 18.37 Uhr geräumt. Ca. 200 Personen befanden sich am Fahrbahnrand. Um 19.59 Uhr erfolgte eine erneute Blockade, die um 20.38 Uhr weiteren Zulauf von 300 bis 350 Personen und 15 Traktoren aus Zadrau erhielt. Um 23.07 Uhr befanden sich noch 200 Personen in Groß Gusborn.

14. Bis zu 1.000 Personen versammelten sich am 11.11.2003 ab 18.30 Uhr im Bereich Grippel/Laase auf der L 256. Darunter befanden sich auch ca. 100 bis 150 Anhänger der autonomen Szene in Hamburg, die zunächst mit Sturmhauben gekleidet waren und Schlagwerkzeuge mit sich führten, sich jedoch später unter die Demonstranten mischten und als Gruppe nicht mehr erkennbar waren. Die Räumung der Straße erfolgte gegen 2.28 Uhr.
15. Am 11.11.2003 versammelten sich im Bereich der Ortschaften Klein Gusborn und Groß Gusborn ab 19.00 Uhr ca. 500 Personen. Es wurden Barrikaden aus Holzhütten auf der Transportstrecke errichtet. Die Nebenstraßen in Groß-Gusborn waren mit Strohhallen blockiert.
16. In der Nacht zum 12.11.2003 wurde der Castor-Transport von der Umladestation in Dannenberg über die Ortschaften Quickborn und Langendorf nach Gorleben geführt. Bei der Durchfahrt durch Quickborn kam es zwischen 4.20 Uhr und 4.30 Uhr im Bereich der Ortsmitte vor dem Kirchengrundstück zu massiven Störungen des Transportes. Eine größere Menge von Demonstranten hatte sich auf dem Kirchengrundstück versammelt und war von dort aus gegen den Castor-Transport vorgegangen. Aus einer Gruppe heraus, die sich in der Einfahrt des Kirchengrundstückes neben dem Gemeindehaus befand, wurden Eimer und Plastiktüten, die mit Tapetenkleister und Farbbreien gefüllt waren, gegen die Beamten und die Fahrzeugkolonne geworfen.

Eine weitere Gruppe hatte sich von einem Grundstück, das neben dem Kinderspielplatz vor dem Kirchengrundstück liegt, von einem Holzstapel Holzscheite von einer Länge zwischen 0,70 m und 1,20 m genommen und diese Scheite gegen die Polizeibeamten in Richtung Transportstrecke geworfen. Hierbei wurden drei Beamte verletzt. Darüber hinaus wurden vom Kirchengrundstück aus Feuerwerksraketen gegen den Transport abgeschossen.

Am Ortsausgang von Quickborn in der Straße "Am Kosakenberg" versuchten mehrere Störer den Transport zum Halten zu bringen. Dabei wurde eine Polizeibeamtin auf die Fahrbahn gestoßen, während der Transport lief.

### **Derzeitige Erkenntnisse:**

Auch bei dem bevorstehenden Transport ist mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Wieder ist zu erwarten, dass die Proteste und Aktionen nicht nur von einer kleinen Gruppe getragen werden.

Zur Zeit ist noch nicht klar abzusehen, wie viele Menschen sich an den Protesten gegen den erwarteten Castor-Transport in das Zwischenlager Gorleben beteiligen werden. Besonders im Bereich Lüchow-Dannenberg ist man aber bemüht, das Klima des Protestes aufrecht zu erhalten, indem man in der regionalen Zeitung regelmäßig Hinweise auf Veranstaltungen zum Thema "Protest gegen Atommülltransporte" gibt. Die großen Protestbewegungen, wie zum Beispiel die BIU Lüchow-Dannenberg und die Initiative "X-tausendmal quer" haben mit Herannahen des neuen Transport-Termins ihre Bemühungen verstärkt, Demonstranten zu mobilisieren.

In einer Internet-Mitteilung kündigt ein Sprecher der Initiative "X-tausendmal quer" eine "große gewaltfreie Sitzblockade auf der Straße" an. Zur Vorbereitung sollen am 06. und 07.11.2004 in Dannenberg u.a. "Blockadetrainings" stattfinden. Dabei werden für dieses Jahr "bessere Möglichkeiten" gesehen, "den Protest auf die Straße zu bringen". Dafür spricht nach Auffassung des Sprechers, "dass die Polizei inzwischen ihr Konzept aufgegeben hat, jede Aktion schon im Ansatz zu unterbinden. Sie wollen weg vom Besatzerimage und gleichzeitig Kräfte und Geld sparen. Es geht wieder was ...".

Auch die Gruppe "Widersetzen" ruft ihre Anhänger zu Blockadeaktionen auf der Transportstrecke auf. Nach der Aussage eines Sprechers plant die Aktionsgruppe für den bevorstehenden Castor-Transport "zwei Blockadepunkte, einen in Langendorf auf der nördlichen Straßenstrecke, den anderen in Groß Gusborn auf der Südstrecke". Derselbe Sprecher kündigt für die "Bäuerliche Notgemeinschaft" an, dass diese "im Anschluss an die Auftaktdemo Aktionen auf der Straßenstrecke starten" wolle.

Die Bürgerinitiativen haben in den vergangenen Jahrzehnten immer dann erheblichen Zulauf verzeichnen können, wenn konkrete Großereignisse anstanden. Nach den Rückmeldungen, die die BIU Lüchow-Dannenberg erhält, wird die Masse der Menschen erst wieder mit dem Gorleben-Transport aktiv. Jeder Castorbehälter, der in das Zwischenlager in Gorleben gelangt, zementiere nach Auffassung der Bürgerinitiativen den Standort Gorleben als nukleares Entsorgungszentrum.

Seit dem letzten Transport gab es zahlreiche Anlässe, sich auf den bevorstehenden Transport einzustimmen. Das von der BIU Lüchow-Dannenberg am 04.09.2004 an der Seerauer Brücke veranstaltete "Fest zum Protest" haben insgesamt ca. 1.000 Besucher besucht. Neben Musik-, Sport- und Spielveranstaltungen wurde den Besuchern auch die Möglichkeit geboten, sich im Trennen von Gleissträngen mittels Bügelsäge zu üben.

Darüber hinaus finden im Wendland bereits seit dem Sommer 2004 zahlreiche Treffen und Informationsveranstaltungen der verschiedenen Initiativen zur Vorbereitung auf den bevorstehenden Castor-Transport nach Gorleben und Mobilisierung der Castor-Protestszene statt.

Anlässlich des Ende Juli diesen Jahres im Wendland stattgefundenen Sommercamps gab es zahlreiche Angebote, sich auf verschiedene Aktionsformen vorzubereiten. So fand z.B. regelmäßig ein "Aktionsklettertraining für EinsteigerInnen" statt. Ein Vortragsthema lautete: "Anketten als direkte, gewaltfreie Aktionsform". Nach dem Vortrag sollten "praktische Übungen" angeboten werden.

### **Gewaltbereitschaft:**

Die Gewaltbereitschaft und Aggressivität hat bei den Protesten während der letzten Castor-Transporte zwar insgesamt tendenziell abgenommen. Jedoch fühlen sich gewaltbereite Störer nach wie vor vom Spektrum der Aktivitäten angesprochen. Die hohe Gewaltbereitschaft einiger Castor-Gegner wird an mehreren Ereignissen anlässlich der Castor-Transporte in den letzten Jahren besonders deutlich:

Im Vorfeld des Transportes im November 2001 war dies insbesondere der Brandanschlag am 23.10.2001 auf eine Eisenbahnbrücke an der Gleisstrecke des Castor-Transportes, bei dem die Brücke stark beschädigt wurde.

Am 07.09.2003 wurde in Dahlenburg, Gemarkung Tangsehl (Bahnkilometer 194,3), eine Kunststoffwasserleitung festgestellt, die vom öffentlichen Wassernetz in einer Tiefe von ca. 10 cm im Boden und auf einer Länge von 190 Metern in Richtung der Bahnstrecke Lüneburg - Dannenberg führte und dort im Bahndamm (ca. 5 Meter unterhalb der insgesamt etwa 10 Meter hohen Dammkrone) endete. Ermittlungen ergaben, dass es sich bei der Leitung um keinen offiziellen Anschluss handelte. Bei einem länger dauernden Wasserfluss wäre innerhalb kurzer Zeit eine Unterspülung des Bahndamms erfolgt. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Strecke für den Bahnverkehr unbrauchbar gewesen wäre.

Kurz vor Durchführung des Straßentransportes wurde am 11.11.2003 um 8.45 Uhr festgestellt, dass unbekannte Täter die Straße zwischen Quickborn und Langendorf bei

Straßenkilometer 49,95 unterspült hatten. Die Täter hatten eine sogenannte "Wasserlanze" angelegt, die bis unter die Fahrbahndecke reichte. Die Instandsetzungsarbeiten dauerten bis 22.14 Uhr an.

Die oben beschriebenen Ereignisse während des Transportes im letzten Jahr werden von der autonomen Szene als Erfolg gewertet. In einem nach dem letzten Transport erschienenen Artikel der "Autonomen Gruppen" in der Zeitschrift „interim“ Ausgabe Nr. 583 vom 27.11.2003 heißt es: "Die Akzeptanz von eingebetteten militanten Aktionen innerhalb des aktiven Teils der Bevölkerung im Landkreis scheint verglichen von 1995 bis heute zu steigen (davon zeugt bspw. auch die abgezweigte Hauptwasserleitung bei Quickborn), ... Aufgabe autonomer Zusammenhängen wäre es, untereinander und mit AktivistInnen vor Ort noch enger vernetzt, bei "nicht auszuschließenden" weiteren Transporten Akzente zu setzen: phantasievoll, subversiv und unberechenbar."

In einem Aufruf der Gruppe "mar – militante atomkraftgegnerinnen reloaded" vom 15.10.2004, der bei "indymedia" veröffentlicht wurde, heißt es unter der Überschrift "Gorleben im November 2004: No Risk – No Fun !" weiter: "Dies ist ein Aufruf an alle Linksradiakalen und Autonomen, sich an den Protesten rund ums Wendland wieder entschlossen und massiv zu beteiligen." Der Verfasser beklagt in dem Artikel, dass in der Vergangenheit "Eigeninitiative, Aufbau militanter Strukturen sowie die Vernetzung mit den Strukturen vor Ort...auf der Strecke geblieben" seien. Weiter unter in dem Artikel heißt es : "Nach wie vor sind die Autonomen ein wichtiger Teil des Anti-Atom-Widerstandes....Doch ein gemeinsamer Widerstand mit dem Minimalkonsens gegen Atomkraftnutzung ist uns zu wenig !". Und an einer anderen Stelle im Text: "Auf den Schienen und Straßen bieten sich strategisch günstige – wenn auch nicht einzig mögliche – Angriffspunkte. Wenn wir es schaffen, dass wir durch dezentrales und vielfältiges Intervenieren die Unberechenbarkeit der Bewegung wieder ein wenig zu verstärken, haben wir schon eine Menge gewonnen !...Wir gehen von dem Grundgedanken aus, den ökonomischen wie politischen Preis, den die Atomlobby und der Staat für die Durchführung der Transporte zu zahlen haben, immens zu erhöhen. Damit ist auch eine wesentliche Erhöhung materieller Schäden gemeint." Der Artikel endet mit dem Aufruf: "Deutschland zerlegen, den Atomstaat demontieren ! Schraube für Schraube, Schiene für Schiene ! no risk, no fun !".

Die Teilnahme gewaltbereiter Personen an den Demonstrationen während des Transportes nach Gorleben ist nach den oben zitierten Äußerungen wiederum zu erwarten und lässt befürchten, dass es auch bei dem bevor stehenden Transport wieder zu gewalttätigen Ausschreitungen kommen wird, die von den Veranstaltern nicht beherrschbar sind.

Unabhängig davon, wie viele Menschen an den Demonstrationen teilnehmen werden, ist deshalb anzunehmen, dass die stattfindenden friedlichen Versammlungen auch gewaltbereite Personen aufnehmen bzw. dulden. Wie bei den vergangenen Transporten ist zu erwarten, dass friedliche Versammlungen zum Anlass genommen werden, spontane Versammlungen mit zum Teil gewalttätigem Verlauf insbesondere auf der Schienen- und Straßentransportstrecke abzuhalten. Dies zeigt sich konkret an dem gewalttätigen Verlauf der spontanen Versammlung in der Nacht zum 12.11.2003 in Langendorf.

Dem steht es rechtlich gleich, wenn eine Versammlung offiziell beendet wird, unmittelbar danach aber eine augenscheinlich bereits vorbereitete Aktion mit Gewalt folgt. Wer die Störung der öffentlichen Sicherheit zwar nicht selbst begeht, sie aber durchaus bezweckt, bleibt als sogenannter Zweckveranlasser verantwortlich. Die Anzahl der Störungen im direkten Gefolge von Versammlungen und auch das konkrete Verhalten der Veranstalter belegen, dass es sich nicht um ungewollte Teilnehmerexzesse handelt, sondern um billigend auch vom Versammlungsleiter in Kauf genommene Störungen.

Insgesamt lässt sich zu Transportzeiten und räumlich im Streckenbereich des Transportes ein raumzeitliches Zusammenfallen von Protestaktionen des Typs Schienenbegehung

einerseits und von Eingriffen in Schienen- und Straßenverkehr andererseits feststellen. Dem müsste ein Versammlungsleiter, der sich Störungen der öffentlichen Sicherheit nicht zurechnen lassen will, mit deutlichen Signalen entgegenreten (s.a. Beschlüsse des VG Lüneburg vom 09.11.2001 - 3 B 72/01 und OVG Lüneburg vom 10.11.2001 - 11 MA 3673/01). An einer solchen Distanzierung fehlt es bisher durchgehend.

Je näher der Tag des kommenden Transportes rückt, desto größer ist die Gefahr, dass eine Versammlung auf der Transportstrecke zu kollektiven Unfriedlichkeiten und rechtswidrigen Blockadeaktionen führen wird. Auch als friedlich angekündigte Demonstrationen der vier maßgeblichen Initiativen "X-tausendmal quer", BIU Lüchow-Dannenberg, Bäuerliche Notgemeinschaft und der Initiative "Widersetzen" haben dann immer stärker das Ziel, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Transport letztendlich zu verhindern oder ihn zumindest zu erschweren und zu verzögern.

Aus der Zielrichtung, den Castor-Transport zu verhindern oder jedenfalls solange zu blockieren, dass die Kosten unverhältnismäßig ansteigen, folgt auch die mindestens zustimmende Duldung rechtswidriger und strafbarer Handlungen, insbesondere der Blockaden und der Unterhöhlung des Schienenweges und der Straßen.

Zwar bekennen sich die großen Anti-Castor-Initiativen wie die BIU und "X-tausendmal quer" zu einem gewaltfreien Protest. Zum einen herrschen allerdings unterschiedliche Auffassungen zum Begriff "Gewaltfreiheit", zum anderen erfolgt keine klare Abgrenzung zu gewaltbereiten Demonstrationsteilnehmern.

In den Anti-Castor-Initiativen wird durchaus kontrovers über die Berechtigung der unterschiedlichen Aktionsformen diskutiert. Insbesondere über den Verlauf der oben dargestellten Straßenblockade in Grippel gab es zwischen den Mitgliedern der Initiativen "Widersetzen" und "X-tausendmal quer" auf der einen Seite und eher gewaltbereiten Blockadeteilnehmern auf der anderen Seite eine ausgiebige Diskussion über die Art und Weise des miteinander Umgehens und Solidarisierens und das Verhalten gegenüber den Polizeikräften. Unter dem Motto "Bunt braucht schwarz" haben die "Schwarzen" nach dem Transport 2003 das Resümee gezogen: "Nur durch Shalom-Gesänge lässt sich dieser Scheißstaat nicht beeindrucken ! Bunt braucht schwarz, sonst können wir alle einpacken !".

Vor dem Castor-Transport 2003 hatte die Initiative "X-tausendmal quer" zunächst zu einer "großen gemeinsamen Anketten-Aktion" auf den Schienen aufgerufen, die sie dann aber abgesagt hatte.

Am Ende der Erklärung wurde allerdings die folgende Solidaritätserklärung abgegeben: "Auch wenn wir selbst dieses Jahr keine massenhafte "Festgesetzt"-Aktion durchführen, solidarisieren wir uns mit allen Gruppen, die den Versuch machen, den Castor nach gründlicher Vorbereitung durch Anketten aufzuhalten".

Eine solche Aktion erfüllt die Straftatbestände der §§ 316 b StGB (Störung öffentlicher Betriebe) und 240 StGB (Nötigung).

In verschiedenen Erlebnisberichten wird auf der Internetseite der Initiative "Widersetzen" auf die verschiedenen Aktionen während des letzten Castor-Transportes eingegangen. Jochen Stay, ein Sprecher der Gruppe, zieht in seinem Bericht das folgende Resümee: "Die Widersetzen-Gruppe hatte sich schon im Vorfeld entschieden, mehr auf das politische Signal einer rechtzeitigen Straßenbesetzung durch möglichst viele Menschen zu setzen als auf den Versuch, mit Kleingruppen den Castor selbst aufzuhalten. Hier gibt es also noch immer eine Lücke, die bei zukünftigen Transporten gefüllt werden kann."

Nach der Rechtsprechung des VG Lüneburg (Urteil v. 17.11.1999 - 7 A 40/97) können im Rahmen der Prognoseentscheidung alle Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit Versammlungen Berücksichtigung finden. Weder Blockaden von Abschnitten der Transportstrecke, noch Körperverletzungen, Eingriffe in den Bahnverkehr und

Sachbeschädigungen seien zwangsläufig mit Großdemonstrationen verbunden. Sie sind deshalb vom Versammlungsrecht nicht gedeckt. Wie in den Jahren 1995, 1996, 1997, bei beiden Transporten in 2001, 2002 sowie beim Transport in 2003 besteht auch bei dem erwarteten Castor-Transport die hohe Wahrscheinlichkeit einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Gefährdet ist die Durchführung der Castor-Transporte durch Schienen- und Straßenblockaden. Eine Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen ist nicht Voraussetzung für die Einschränkung des Versammlungsrechtes durch diese Allgemeinverfügung (Urteil d. VG Lüneburg v. 02.09.2004 – Az.: 3 A 236/03 - ). Gleichwohl sind über die zu erwartenden Blockaden hinaus strafbewehrte Eingriffe in den Straßen- und Bahnverkehr sowie Beschädigungen von Sachen von erheblichem Wert zu befürchten.

Die Erfahrungen aus den vergangenen Castor-Transporten und die oben genannten derzeitigen Erkenntnisse rechtfertigen die Annahme, dass auch bei dem bevorstehenden Castor-Transport eine hohe Gefahr der Verletzung elementarer Rechtsgüter besteht.

### **3. Verhältnismäßigkeit**

#### **Geeignetes und erforderliches Mittel**

Die zeitlich und räumlich beschränkte Untersagung von Versammlungen ist das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel, um Rechte Dritter zu wahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit abzuwenden. Die Versammlungsbehörde hat die Pflicht zu verhindern, dass - wegen rechtswidriger oder strafbarer Handlungen - der Transport der Castor-Behälter mit hochradioaktiven Abfällen abgebrochen werden muss.

Das Versammlungsverbot in dem beschriebenen Umfang ist geeignet, Störungen der öffentlichen Sicherheit zu verhindern, weil es die Bereiche und Zeiten voneinander abgrenzt, innerhalb derer eine Versammlung oder ein Transport die zu schützenden Rechtsgüter nicht vereitelt.

Hierbei handelt es sich um das in räumlicher und zeitlicher Hinsicht geringste Mittel, welches angesichts des Ausmaßes der zu erwartenden Störungen noch mit hinreichender Sicherheit einen Erfolg verspricht, nämlich die Durchführung des Transports, die nach der Gefahrenprognose ernstlich gefährdet ist, zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich wird in der Länge durch den Transportweg bestimmt, soweit nennenswerte Störungen in Form von Protestaktionen zu erwarten sind, also ab Lüneburg. Der Bahnhofsbereich in Lüneburg darf nicht als potenzieller Sammelraum für Schienenblockaden genutzt werden, zumal es anlässlich des Castor-Transportes 2003 im Bereich des Bahnhofes Lüneburg aus einer Versammlung heraus am 11.11.2003 zu Übergriffen auf die Polizeikräfte gekommen ist. Es ist angekündigt, dass auch in Lüneburg wieder ein "Widerstand-Schwerpunkt" sein soll.

Aus den gleichen Gründen umfasst die Verfügung auch die Schienenstrecke und die Straßentransportstrecken ab der Verladestation. Die Verladestation stellt einen markanten Punkt dar, an dem der Transport längere Zeit unterbrochen werden muss. In den letzten Jahren kam es dort zu erheblichen Blockaden. Im Verlaufe des Transportes im März 2001 kam es zu umfangreichen gewalttätigen Ausschreitungen in der Nähe der Umladestation. Die Polizei konnte jedoch das Vordringen der Demonstranten zur Umladestation verhindern. Aufgrund der Erfahrungen mit Versammlungsteilnehmern, die während der letzten Transporte die Gleise sowie die Straße massiv beschädigten, und den konkreten Erfahrungen mit der Straßenunterhöhung in Splietau beim Transport 1997 sowie 2003 zwischen Quickborn und Langendorf müssen Alternativstrecken bzw. -streckenabschnitte vorgesehen werden. Es wäre den Störern 1997 beinahe gelungen, die seinerzeit vorgesehenen zwei Straßen-Haupttrouten zu zerstören.

In der Breite ergibt sich der notwendige Bereich des Versammlungsverbotes aus der Reichweite der zu erwartenden Wurfgeschosse einerseits und der Notwendigkeit, mit Polizeikräften räumlich im Umfeld der Transportstrecke an Hindernissen vorbei ohne zeitraubende Auflösung etwaiger Demonstrationen schnell auf gewalttätige Störer zu- und eingehen zu können. Für den Bereich auf den Schienen schränkt § 64 b Abs. 2 Nr. 1 der Eisenbahnbetriebsordnung das Grundrecht der Versammlungsfreiheit in verfassungsmäßiger Weise ein (BVerfG, Beschluss vom 12.03.1998, NJW 1998, S. 3113; VG Lüneburg, Urteil vom 10.07.2003 - Az.: 3 A 301/01 -). Schienen eignen sich nicht als Demonstrationsort, da es sich um Verkehrswege handelt, die in keiner Weise der Kommunikation dienen sollen. Das Versammlungsverbot erstreckt sich insoweit nur deklaratorisch auf den Schienenbereich.

Die Bereiche der Umladestation in Dannenberg und das Gelände der Brennelemente Gorleben GmbH (Zwischenlager) müssen wegen der Blockadeversuche in der Vergangenheit und der Symbolkraft der Orte mit einem breiten Sicherheitsbereich versehen werden. In der Nähe dieser Anlagen ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre in erhöhtem Maße damit zu rechnen, dass dort rechtswidrige Aktionen verübt werden. Der Sicherheitsbereich um das Zwischenlager muss daher einen Radius von 500 Metern um den Eingangsbereich erfassen.

Aus dem Erfordernis, die Transportwege freizuhalten, ergibt sich die zeitliche Begrenzung der Einschränkung des Versammlungsrechts. Es muss auf den frühestmöglichen Termin für den bevorstehenden Castor-Transport abgestellt werden. Der Samstag vor dem möglichen Transport ist auch dieses Mal Termin der Auftaktdemonstration, die wie im letzten Jahr in Dannenberg stattfinden soll, und die den Beginn der umfangreicheren Demonstrationen anlässlich des Castor-Transportes darstellt. Das Wochenende vor dem Transport muss daher in die Verfügung einbezogen werden.

Aus den negativen Erfahrungen des Jahres 1997, als sich aus der noch in Auflösung befindlichen Stunkparade heraus am Wochenende vor dem Transport die größte und schwerste Straßenbeschädigung anlässlich einer Demonstration im Landkreis Lüchow-Dannenberg entwickelte, folgt, dass ein Versammlungsverbot zeitlich so früh ansetzen muss, dass es nicht möglich ist, aus einer Versammlung heraus die Straße bis zum Transporttag irreparabel zu beschädigen.

Es ist jedoch möglich, insoweit zwischen angemeldeten und unangemeldeten Versammlungen zu unterscheiden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Gefahr obiger Straftaten und Rechtsverletzungen bei unangemeldeten sogenannten Spontandemonstrationen besonders groß ist. Ein Veranstalter tritt dabei nicht auf und entzieht sich damit einer Kooperation. So kam es in Splietau in 1997 und in Dannenberg im März 2001 im Anschluss an eine angemeldete Demonstration sowie in Quickborn im November 2003 jeweils zu so genannten Spontandemonstrationen mit erheblichem Gewaltpotenzial.

Die mögliche Anzahl derartiger Spontandemonstrationen ist nicht begrenzt. Wollte man, sofern erforderlich, diese Spontandemonstrationen einzeln vor Ort untersagen, müsste in jedem Einzelfall aufgrund einer individuellen Gefahrenprognose ein entsprechendes Verbot ausgesprochen werden. Hierzu müssten zunächst die verantwortlichen Personen (Versammlungsleiter, Anmelder) ausfindig gemacht werden. Durch derartige Maßnahmen kann das Eingreifen der Polizei gerade bei einer Vielzahl von Spontandemonstrationen so sehr verzögert werden, dass Straftaten, insbesondere Aktionen zur Beschädigung der Transportwege, deren Behebung bis zum Transporttag nicht möglich ist, nicht verhindert werden können.

Weil sich die Verantwortlichen angemeldeter Versammlungen einer Kooperation mit den Ordnungsbehörden nicht entziehen können, gibt es hier die Möglichkeit, im Wege der Einzelprüfung gemeinsam zu klären, ob und wie Ausschreitungen ggf. durch Auflagen zu verhindern sind.

Für das Wochenende vor einem frühestmöglichem Transportzeitpunkt erscheint es deshalb ausreichend, nur die unangemeldeten Versammlungen zu untersagen. Angemeldete Versammlungen können auf der Grundlage der oben beschriebenen Gefahrenprognose differenzierter geprüft werden. Der Veranstalter muss durch konkrete Maßnahmen nachweisen, dass er das Publikum, das von seiner Veranstaltung angezogen wird, richtig einschätzt und dass er deutliche Signale setzt, um Rechtsverletzungen zu unterbinden. Das BVerfG hat im Beschluss vom 14.07.2000 entsprechende Aussagen zu den Anforderungen an den Veranstalter gemacht (Nds. Verwaltungsblätter 2000, S. 298 f.).

Die Notwendigkeit, den Bahn- und Straßenverkehr von Störungen freizuhalten, gilt in besonderem Maße für den Transportzeitraum selber, so dass für diesen Zeitraum wegen der zu erwartenden erheblichen Gefahren alle Versammlungen unmittelbar entlang der Transportstrecke untersagt werden müssen.

Um zu gewährleisten, dass die Straßentransportstrecke frei von Störungen bleibt, muss daher bereits der Montag vom Verbot jedweder Versammlung umfasst sein.

Die Dauer des Versammlungsverbotes muss sich auf einen Zeitraum erstrecken, der lang genug ist, um den Transport auch im Falle des Eintritts von Verzögerungen sicher in das Zwischenlager Gorleben einzufahren. Wegen der zahlreich zu erwartenden Störungen, nicht nur auf den Gleisen, sondern auch verstärkt auf der Straßentransportstrecke, kann niemand mit Sicherheit vorhersagen, wann der Transport beendet sein wird. Bis zum Abschluss des Transportes muss jedoch die Strecke passierbar bleiben. Die Begrenzung des Zeitraumes bis zum 16.11.2004 ist daher geboten. Gemäß dem Tenor der Verfügung wird das Verbot jedoch so früh wie möglich in zeitlichen Streckenabschnitten aufgehoben werden.

### **Angemessenes Mittel**

Das räumlich und zeitlich beschränkte Versammlungsverbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Es sichert lediglich einen Transportkorridor für den Castor-Transport. Dies ist im Hinblick auf die vom Transport abzuwehrenden Gefahren für die oben genannten Schutzgüter auch angemessen (s. Beschl. BVerfG v. 26.03.2001 – 1 BVQ 15/01 -).

Es bleibt allen Demonstranten unbenommen, außerhalb dieses Transportkorridors ihr Recht auf Versammlungsfreiheit und freie Meinungsäußerung wahrzunehmen und ihren friedlichen Protest gegen den Castor-Transport zu äußern. Dabei ist ihnen die Möglichkeit eröffnet, in der Regel in Sichtweite des von ihnen kritisierten Vorhabens ihren Protest friedlich zum Ausdruck zu bringen.

Eine Kooperation mit den Veranstaltern etwaiger Demonstrationen wird von der Bezirksregierung ernsthaft verfolgt. Der schon vor dem Transport 2002 von der Bezirksregierung ins Leben gerufene Bereich "Einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit und Konfliktmanagement", der durch Kooperation mit den Initiativen Bäuerliche Notgemeinschaft, "X-tausendmal quer" und BIU Lüchow-Dannenberg, gemeinsam mit den Pastoren Konfliktminimierung erreichen will, wird entsprechend den Erfahrungen der letzten Transporte fortgeführt.

Die BIU Lüchow-Dannenberg, "X-tausendmal quer" und die Bäuerliche Notgemeinschaft waren zu einem Gespräch im Vorfeld des erwarteten Castor-Transportes eingeladen. Das Gespräch hat am 18.10.2004 in Lüneburg stattgefunden. Die Vertreter der Initiativen haben in dem Gespräch auf Befragen nicht ausgeschlossen, dass auch während des bevor

stehenden Castor-Transportes wieder Blockaden der Schienen- und Straßenstrecke beabsichtigt sind.

Eine Zusammenarbeit mit sämtlichen Veranstaltern etwaiger Demonstrationen ist nicht möglich. Aus den Anzeigen in der EJZ und aus den Veröffentlichungen im Internet wird deutlich, dass die zentrale Koordination wichtiger Aktionen zwar bei der Bürgerinitiative und bei "X-tausendmal quer" liegt. Die zu erwartenden Proteste gegen Castor-Transporte werden aber von einer Vielzahl verschiedenster Gruppierungen nach außen hin repräsentiert. Diese Gruppierungen bilden sich zum einen teilweise relativ kurzfristig vor dem Transport und stehen daher als Ansprechpartner für Kooperationsbemühungen nicht zur Verfügung. Zum anderen wird in der Öffentlichkeit nicht immer deutlich, wer als verantwortlicher Ansprechpartner gegenüber der Versammlungsbehörde für Kooperationsgespräche zur Verfügung steht.

#### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Die Bezirksregierung hat einen geordneten Versammlungsverlauf sicherzustellen, damit alle friedlichen Teilnehmer ihr Recht auf Versammlungsfreiheit ungehindert wahrnehmen können. Sie ist verpflichtet, die Begehung etwaiger Straftaten zu verhindern, wenn sie sich - wie hier - im Vorfeld deutlich abzeichnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Nuclear Cargo + Service GmbH Hanau, der DB Cargo AG und der DB AG. Das Interesse an der Unversehrtheit der Gleise, Züge und Straßenfahrzeuge sowie der Anspruch aus § 4 des Atomgesetzes, den Transport gemäß der vorliegenden Genehmigung abwickeln zu können, überwiegen gegenüber dem Interesse der Demonstranten an einer Kundgebung an den Gleisen bzw. auf und an den Straßen. Dabei ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass das Demonstrationsrecht nicht generell aufgehoben, sondern nur räumlich und zeitlich beschränkt wird.

Die Überprüfung dieser Verfügung durch einen auszuschöpfenden Rechtsweg kann nicht abgewartet werden, weil das Versammlungsverbot anderenfalls - mangels Vollziehbarkeit - unwirksam und damit letztendlich überflüssig wäre (vgl. Beschluss des OVG Lüneburg vom 27.04.1984, Az.: 12 OVG B 49/84; Beschluss des VG Lüneburg vom 22.03.2001, 7 B 11/01).

#### **5. Zuständigkeit**

Die Bezirksregierung hat sich mit Verfügung vom 08.10.2004 gem. § 102 Abs. 1 des Nds. SOG zur zuständigen Versammlungsbehörde erklärt.

#### **6. Zulässigkeit der Allgemeinverfügung**

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes als Allgemeinverfügung ergehen. Da es trotz der seit längerer Zeit bekannt gemachten bundesweiten Aufrufe zu Großdemonstrationen gegen den Castor-Transport aus Sicht der Bezirksregierung niemanden gibt, an den sie als generell Verantwortlichen eine Einzelverfügung richten kann, bleibt nur die gewählte Form der Allgemeinverfügung, d. h. eines Verwaltungsaktes, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmaren Personenkreis richtet. Dabei sind der bestimmte oder bestimmare Personenkreis in diesem Fall alle die Personen, die zu dem im Tenor genannten Zeitraum in dem dort genannten Bereich Demonstrationen durchführen oder an solchen

Demonstrationen teilnehmen wollen. Gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz kann die Bekanntgabe auf den der Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden.

## **7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Bezirksregierung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

## **8. Hinweise**

1. Ein etwaiger Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.
2. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 4 oder § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung entweder bei der Bezirksregierung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, oder bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, beantragt werden.
3. Nach § 26 des Versammlungsgesetzes wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Veranstalter oder Leiter
  - a) eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbotes durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
  - b) eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt.

Nach § 29 des Versammlungsgesetzes handelt unter anderem ordnungswidrig, wer

- a) an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, dessen Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist.
  - b) sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzugs durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.
4. Auf Hauptverkehrswegen wie Autobahnen, jedoch auch auf Verkehrsstrecken der Deutschen Bahn AG gibt es kein Demonstrationsrecht, da dort kein öffentlicher Verkehr im Sinne einer Begegnung zwischen Menschen stattfindet. Dies gilt hier insbesondere auf den Strecken der Deutschen Bahn AG, Hamburg - Hannover und Lüneburg - Dannenberg. Jede Demonstration auf diesem Schienenweg ist, ohne dass es eines ausdrücklichen Versammlungsverbotes bedarf, verboten, ggf. ein gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr gemäß § 315 StGB. Jeder Eingriff wird mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

## **Anhang 1:**

### **Umfang des Korridors**

Die Bahnhofstraße in Lüneburg im gesamten Bereich zwischen der Dahlenburger Landstraße und der Bleckeder Landstraße einschließlich der Zufahrt zum zentralen Omnibusbahnhof; Bahnhofsgebäude und Bahnhofsvorplatz in Lüneburg

### **Strecke a)**

Sämtliche Eisenbahnstrecken in Lüneburg innerhalb der Eingrenzung B 4 (gesamte Ostumgehung) im Osten, dem Amselweg im Süden und der Hamburger Straße im Nordwesten sowie die

Eisenbahnstrecke nach Dannenberg bis einschließlich Gleisende. Jeweils einschließlich der öffentlichen und privaten Flächen, die links und rechts an die Bahngleise dieser Eisenbahnstrecken angrenzen, und zwar in einer Entfernung von bis zu 50 m, gemessen ab Gleisachse (Mitte des Gleises) des jeweils äußersten Gleises. Sämtliche Unter- bzw. Überführungen entlang dieser Eisenbahnstrecken bis zu einer Entfernung von 50 m ab Gleisachse.

In Dannenberg die Zuwegung vom ehemaligen Stellwerk des Güterbahnhofs Dannenberg Ost (von der ehemaligen Asylbewerberunterkunft) bis in Höhe der "Raiffeisenstraße".

Die oben unter IV. a) bezeichnete Fläche um die Umladestation des Bahnhofes Dannenberg Ost, Grundstück der Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen) in der Gemarkung Breese in der Marsch, Flur 12, Flurstück 147/2, wird wie folgt erläutert (**siehe Anhang 2**):

- Die Verbotzone wird in **nördlicher** Richtung durch die Ortsdurchgangsstraße (Dorfstraße) der Ortschaft Breese i.d.Marsch in voller Ausdehnung begrenzt.
- Die **westliche** Begrenzung ergibt die Flucht Dorfstraße, Ortschaft Breese i.d.M., beginnend bei Hausnummer 45, bis Gartenstraße/Ecke Molkereiweg, geführt über die Feldwege in Verlängerung der Dorfstraße mit Querung des Breeser Weges, der Raiffeisenstraße Höhe Rondell und der B 191 bei km 43,15.
- Die **südliche** Begrenzung stellt der Straßenzug Molkereiweg, ab Ecke Gartenstraße, über Rotdornweg bis Höhe Hausnummer 28, weiter über den dort mündenden Wirtschaftsweg mit Querung des Kirchhofsweg bis Schnittpunkt der jeweiligen Verlängerungen Feldweg und Orts Verbindungsweg Breese i.d.M./Gümse dar.
- Die **östliche** Begrenzung erfolgt durch die Verlängerung des Ortsverbindungsweges Breese i.d.M./Gümse geführt über den dortigen Feld-/Forstweg mit Querung der B 191 bei km 44,1 bis zum Schnittpunkt der Flucht des aus dem Neubaugebiet führenden Wirtschaftsweges.

#### **Entlang der Strecken b) und c) beziehen sich die Verbote in der Breite auf folgenden Umfang:**

Innerhalb geschlossener Ortschaften sämtliche Flächen der Straßen; dies sind insbesondere die Fahrbahnen, Parkplätze, Radwege, Gehwege und befestigte Seitenstreifen und Gräben sowie sämtliche öffentliche und private Flächen der vorgenannten Straßen und Wege in einer Entfernung von bis zu 50 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der oben bezeichneten Straßen, außerhalb geschlossener Ortschaften sämtliche Flächen der Straßen sowie längs an den genannten Straßen angrenzende öffentliche und private Flächen in einer Entfernung bis zu 50 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

#### **Strecke b)**

B 191 ab einschließlich der Kreuzung mit der Gartower Straße bzw. Landesstraße 256 - L 256 – bei km 52,450 bis einschließlich der Kreuzung mit der Ortsverbindungsstraße D 8 (Verbindung zwischen Breese in der Marsch - B 191/ Verbindung zwischen B 191 - L 256/ Kirchhofsweg) bei km 43,850 Ortsverbindungsstraße D 27 von der B 191 (Kreuzung bei km 43,850) bis zur Einmündung in die L 256 bei km 2,1. L 256 zwischen der Abzweigung bei km 42,450 der B 191 und der Einmündung der Ortsverbindungsstraße D 27 bei km 2,1 Gemeindestraße zwischen der Umladestation des Bahnhofs Dannenberg Ost und der Ortsverbindungsstraße D 8. Ortsverbindungsstraße D 8 von der Einmündung der vorgenannten Gemeindestraße bis zur B 191 einschließlich der Kreuzung mit der B 191 bei km 43,860. L 256 ab einschließlich Einmündung der Ortsverbindungsstraße D 27 zwischen Nebenstedt und Splietau bei km 2,1 bis zur Einmündung K 2 bei km 7,650 in Gorleben K 2 zwischen der Abzweigung bei km 7,650 der L 256 in Gorleben und der Zufahrt zum Zwischenlager einschließlich des Zufahrtbereiches selbst bei km 15,850.

Das Gelände um den Eingangsbereich des Grundstücks der Brennelemente Gorleben GmbH in der Gemarkung Gorleben, Flur 6, Flurstück 6/3, und zwar in einer Entfernung bis zu 500 m, gemessen von der jeweils äußeren Grundstücksgrenze im Einfahrtsbereich.

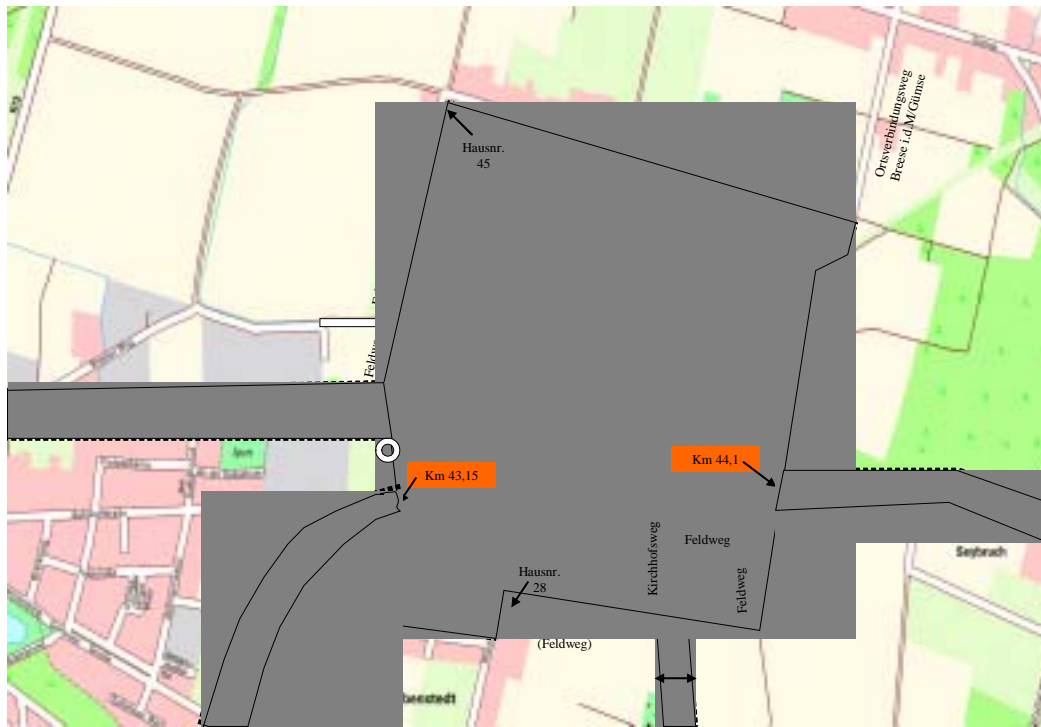
#### **Strecke c)**

B 191 von der Kreuzung mit der Verbindungsstraße zur L 256 bei km 43,850 in Richtung Dömitz bis zur Abzweigung in die Kreisstraße 15 (K 15) nach Quickborn einschließlich des Kreuzungsbereiches. K 15 von der vorgenannten Einmündung bis zur Einmündung in die K 29 in Quickborn einschließlich des Kreuzungsbereiches bis Langendorf, Abweig der K 27, einschließlich des Kreuzungsbereiches. K 27 von der Einmündung der K 15 in Langendorf bis zur Einmündung auf die L 256 in Grippel einschließlich des Kreuzungsbereiches, dann wie Strecke b). Die Verbindungsstraße (K 29) von der

Einmündung in die K 15 in Quickborn Richtung Gusborn bis zur Kreuzung mit der L 256. Die Verbindungsstraße zwischen Kacherien und Groß Gusborn (G 5) einschließlich der Kreuzungen in diesen Orten.

Soweit sich die oben bezeichneten Flächen gegenseitig überschneiden, gilt die jeweils breitere Zone.

## Anhang 2:



Im Auftrage

Christiane Röttgers